

WEGORDNUNG

Bärenlachen- und Männleweg

I. Haftungsausschluss, Wegzustand und Instandhaltung

Die Benützung der Weganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Agrargemeinschaft Zwischenwasser übernimmt keinerlei Haftung für den Zustand der Weganlagen und für aus der Benützung heraus entstandene Sach- und Personenschäden.

Die Weganlagen sind ausschließlich als Forstweg, Güterweg und Mountainbikestrecke ausgestattet und werden von der Agrargemeinschaft Zwischenwasser nur zu diesem Zweck und soweit es unbedingt erforderlich ist, instandgehalten.

Falls der Weg von der Agrargemeinschaft Zwischenwasser für Holzschlägerungsarbeiten, Transporte o.ä. selbst beansprucht wird, besteht für diese keine Verpflichtung, während dieser Tätigkeiten die Wege freizugeben oder zu räumen.

Die Agrargemeinschaft Zwischenwasser übernimmt selbst keine Schneeräumung und ist auch nicht verpflichtet, den Weg instand zu setzen, sollten gravierendere Schäden wie etwa Hangrutsche eintreten. Eine Schneeräumung darf nur mit der Zustimmung der Agrargemeinschaft Zwischenwasser erfolgen.

Die Weganlagen dürfen nur mit einem gültigen Fahrgenehmigungsschein befahren werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Anzeige. Die Fahrgenehmigungsscheine sind gut sichtbar an der Frontscheibe (Innenseite) des Fahrzeugs anzubringen. Bei Nichteinhaltung wird eine Gebühr von 20 € eingehoben.

II. Wegordnung

1. Die Berechtigten verpflichten sich, die Weganlagen, deren Erhaltung enorme Kosten verursacht, zu jedem Zeitpunkt schonend zu benützen und die jeweilige Witterungslage zu berücksichtigen.
2. Die Weganlagen dürfen ausschließlich mit Allradfahrzeugen befahren werden. Beim Befahren mit anderen Fahrzeugen (LKW, Motorräder, Quad o.ä.) ist vorher die ausdrückliche Zustimmung der Agrargemeinschaft Zwischenwasser einzuholen. Ein ausnahmsweises Befahren mit Fahrzeugen ohne Allrad ist nur auf der Strecke Marktobel bis Bärenlachen zulässig.
3. Beladene Viehtransporte und Traktoren mit Viehanhängern dürfen ausschließlich bis zur Bärenlachenhütte fahren. Von dort muss das Vieh zu Fuß auf die Alpe getrieben werden.

Ausgenommen sind lediglich Heimtransporte von kranken oder verletzten Tieren, für die ein Viehtrieb nicht möglich ist.

4. Die Benützung der Wege durch die Berechtigte erfolgt auf eigene Gefahr und jeder Benützer ist verpflichtet, für seine eigene Verkehrssicherheit zu sorgen. Es ist stets eine so angepasste Fahrgeschwindigkeit einzuhalten, die sicherstellt, dass das unmittelbar vor dem Fahrzeug befindliche Teilstück des Weges jederzeit entsprechend der herrschenden Sicht-, Witterungs- und Schneelage eingesehen werden kann. Die Fahrgeschwindigkeit ist ferner jeweils so zu wählen, dass das Fahrzeug jederzeit angehalten werden kann.
5. Der Benützer hat Schäden an den Weganlagen der Agrargemeinschaft unverzüglich zu melden.
6. Wenn am Weg bzw. der Böschung durch den Benützer Schäden verursacht werden, hat er diese selbst zu beheben. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist die Agrargemeinschaft Zwischenwasser befugt, die erforderlichen Reparaturen selbst vorzunehmen, wobei die Kosten auf den Berechtigten entfallen.
7. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen haftet der Berechtigte jedenfalls für die daraus entstandenen Schäden. Die Agrargemeinschaft Zwischenwasser kann bei Verstößen gegen diese Bestimmungen eine ausgestellte Fahrgenehmigung widerrufen bzw. einziehen.
8. Die Agrargemeinschaft Zwischenwasser ist jederzeit berechtigt, bei Anzeichen einer akuten Gefahr bzw. bei dringenden Arbeiten die Weganlagen zu sperren und die hierfür geeigneten Maßnahmen zu treffen.
9. Der Berechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger gegen die Agrargemeinschaft Zwischenwasser und deren Organe, Mitglieder oder Bedienstete Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art zu erheben, wenn sie wegen der Beschaffenheit des Weges Schäden irgendeiner Art erleiden sollten.

Muntlix, am 07.03.2024


Obmann Jakob Rheinberger


Betriebsleiter Michael Vonbank

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 06.03.2024